



Gemeinde Muntelier

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Inhalt

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1 Ziele	2
Artikel 2 Hundehalterinnen und Hundehalter	2
Artikel 3 Haftung für Schäden	2
KAPITEL 2 – PFLICHTEN VON HALTERINNEN UND HALTERN	3
Artikel 4 Allgemeine Pflichten	3
KAPITEL 3 - HUNDEKONTROLLE	3
Artikel 5 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)	3
Artikel 6 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)	3
Artikel 7 Gefährliche Hunde – Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG).....	4
Artikel 8 Gefährliche Hunde – Meldung (Art. 25 HHG).....	4
Artikel 9 Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG).....	4
Artikel 10 Leinenzwang im Wald (Art. 26 HHR).....	5
Artikel 11 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 24 HHR)	5
Artikel 12 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG).....	5
KAPITEL 4 – STEUERN UND GEBÜHREN	5
Artikel 13 Grundsatz.....	5
Artikel 14 Betrag der Steuer	5
Artikel 15 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG und 33HHR).....	6
KAPITEL 5 – STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN	6
Artikel 16 Grundsatz.....	6
Artikel 17 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer	6
KAPITEL 6 – VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL.....	6
Artikel 18 Verzugszinsen	6
Artikel 19 Rechtsmittel im Allgemeinen.....	7
Artikel 20 Beanstandung der Steuerrechnung	7
KAPITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Artikel 21 Inkrafttreten	7

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung von Muntelier

gestützt auf:

- das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
- das Reglement vom 13. Juni 2023 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- Artikel 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1);

erlässt das folgende Reglement:

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Ziele

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

Artikel 2 Hundehalterinnen und Hundehalter

¹ Als Hundehalterinnen und Hundehalter gelten Personen, die einen Hund vorübergehend oder ständig in ihrer Obhut haben.

² Als ordentliche Hundehalterin bzw. ordentlicher Hundehalter gilt die Person, die tatsächlich und ständig die Verfügungsgewalt und die Obhut über den Hund innehat.

Artikel 3 Haftung für Schäden

Für den durch den Hund angerichteten Schaden haftet die Hundehalterin bzw. der Hundehalter gemäss den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

KAPITEL 2 – PFLICHTEN VON HALTERINNEN UND HALTERN

Artikel 4 Allgemeine Pflichten

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Die Hundehalter/-innen teilen der Einwohnerkontrolle Muntelier unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.

³ Die ordentliche Hundehalterin bzw. der ordentliche Hundehalter muss eine Haftpflichtversicherung haben, die Ansprüche eines Geschädigten aufgrund von Schäden, die durch den Hund verursacht wurden, deckt.

⁴ Im Übrigen wird auf die unter Kapitel 3 aufgeführten Pflichten verwiesen.

KAPITEL 3 - HUNDEKONTROLLE

Artikel 5 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

³ Es ist verboten, aggressives Verhalten beim Hund zu provozieren. Dieses Verbot gilt nicht für Hunde, die für Trainings und Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee sowie von Sicherheitsbeamtinnen und -beamten, die über eine entsprechende Bewilligung zum Einsatz von Hunden verfügen, verwendet werden.

⁴ Halterinnen und Halter haben ihren Hund so zu beaufsichtigen, dass Personen weder durch fortwährendes Gebell, Geheul noch auf andere Weise belästigt werden.

Artikel 6 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹ Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.

³ Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift sie Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihr dies nicht, so meldet sie den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen oder notfalls der Polizei. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen gemäss Artikel 16 des Reglements.

Artikel 7 Gefährliche Hunde – Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹ Erfährt die Gemeindeverwaltung von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift sie gegen die in der Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in der Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

² Sie kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.

Artikel 8 Gefährliche Hunde – Meldung (Art. 25 HHG)

Die Gemeindeverwaltung meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Artikel 9 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹ In folgendem Gebiet sind Hunde untersagt:

- Öffentlicher Badeplatz

² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- entlang der Seepromenade
- auf dem Pavillon-Gelände
- auf dem Friedhof
- auf dem Campingareal
- auf allen öffentlichen Kinderspielflächen
- auf Spiel- und Sportplätzen

³ Diese Einschränkungen gelten nicht für Hilfshunde sowie Hunde die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.

Artikel 10 Leinenzwang im Wald (Art. 26 HHR)

¹ Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Artikel 11 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 24 HHR)

¹ Die Hundehalterin oder der Halter bzw. die Person, die den Hund vorübergehend beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen.

Artikel 12 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹ Halterinnen und Halter haben dafür zu sorgen, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd sowie die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

KAPITEL 4 – STEUERN UND GEBÜHREN

Artikel 13 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften ordentlichen Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³ Stichtag für die Erhebung der Hundesteuer ist der 31. Dezember.

⁴ Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Artikel 14 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt CHF 100.00 pro Hund und Jahr.

Artikel 15 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG und 33HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinenhunde, sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfshunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinensuchhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

KAPITEL 5 – STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN

Artikel 16 Grundsatz

¹ Bei Verstössen gegen Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 9 und 11 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von CHF 20.00 bis 1'000.00 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Artikel 17 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der im Artikel 13 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von CHF 20 bis CHF 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

² Der oder die Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

KAPITEL 6 – VERZUGSZINSEN UND RECHTSMITTEL

Artikel 18 Verzugszinsen

Für nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden Verzugszinsen erhoben; diese richten sich nach dem Satz, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer gilt.

Artikel 19 Rechtsmittel im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Artikel 20 dieses Reglements anwendbar.

³ Die Rechtsmittel nach Artikel 16,17 und 20 bleiben vorbehalten.

Artikel 20 Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Der Einspracheentscheid ist innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

KAPITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am

Nico Sedonati
Gemeindeverwalter

Cornelia Schmid
Präsidentin

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am

Didier Castella
Der Staatsrat, Direktor